



Eidgenössische Alkoholverwaltung
Totalrevision
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9

Zürich, 29. Oktober 2010 RDB/sm

Totalrevision des Alkoholgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 wurden wir zur Stellungnahme zur Totalrevision des Alkoholgesetzes eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV lehnt den Entwurf zum neuen Alkoholgesetz, namentlich die Unterstellung der durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse wie Wein, Bier und Apfelwein unter das neue Alkoholgesetz – auch aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz – ab.
- Der SAV ist der Auffassung, dass das bestehende Recht genügend Grundlagen für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und für den Jugendschutz vorsieht.
- Der SAV anerkennt den Handlungsbedarf im Bereich der gesetzlichen Behandlung der Spirituosen.
- Der SAV empfiehlt das bestehende Alkoholgesetz zu entschlacken und zu vereinfachen und im Sinne des Entwurfs des Spirituosensteuergesetzes anzupassen

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Alkoholkonsum in der Schweiz ist seit Jahren rückläufig. Diese Entwicklung bestätigt die Eidgenössische Alkoholverwaltung in ihrer am 29. Juli 2010 veröffentlichten Publikation «Alkohol in Zahlen».

Auch der Alkoholmissbrauch ist rückläufig: Der Anteil der Bevölkerung mit exzessivem Alkoholkonsum ging zwischen 1997 und 2007 von 6.0% auf 5.1% zurück, was einem Rückgang der Zahl der Personen mit Alkoholmissbrauch um rund 55'000 entspricht. (Studie «Synthesebericht – Ökonomische Evaluation von Präventionsmassnahmen in der Schweiz» vom Februar 2010). Die alkoholbedingten Todesfälle im Strassenverkehr sind seit 1975 ebenfalls um 75% gesunken. Dieses Resultat ist umso



positiver zu werten, als die Bevölkerung in diesem Zeitraum um 20% zugenommen und der Verkehr sich mehr als verdoppelt hat.

Wir sind deshalb sehr erstaunt, dass der Bundesrat, konkret die Eidgenössische Alkoholverwaltung, trotz diesem statistischen Hintergrund mit dem Entwurf des neuen Alkohol(markt)gesetzes tiefgreifende Eingriffe in den «Markt mit alkoholischen Getränken» plant. Dies umso mehr, als der Bundesrat im Juni 2008 im Zusammenhang mit dem Nationalen Programm Alkohol 2008 – 2012 eine klare Absage an neue marktregulierende Massnahmen auf nationaler Ebene erteilte: «Der Bundesrat spricht sich explizit für den konsequenten Vollzug bestehender Gesetze aus und sieht zur Zeit keinen Bedarf, neue marktregulierende Massnahmen auf nationaler Ebene vorzuschlagen, wie z.B. die vieldiskutierten nächtlichen Verkaufseinschränkungen, Steuererhöhungen oder eine Erhöhung des Abgabebetrags.»

Wir unterstützen diese bundesrätliche Haltung. Bestehende Gesetze müssen konsequent vollzogen werden. Erst wenn sich dann erweist, dass die gesetzliche Grundlage nicht ausreichend ist, muss über neue Regelungen diskutiert werden. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die heutige gesetzliche Grundlage ausreichend ist.

Der SAV ist der Auffassung, dass spezifische Problemstellungen, wie beispielsweise das Rauschtrinken der Jugendlichen nicht mit unspezifischen Massnahmen, welche die Allgemeinheit treffen, angegangen werden können.

Der SAV unterstützt Alkoholpräventionsmassnahmen, wenn es sich um zielführende Massnahmen handelt. Dazu ist festzustellen, dass die Alkohol-Präventionsbemühungen in unserem Land einen hohen Stand haben und auch zu einem grossen Teil als erfolgreich bezeichnet werden (siehe auch oben: Rückgang des Alkoholmissbrauches).

Wir sind der Meinung, dass die bestehenden Grundlagen für eine sinnvolle und massvolle Präventionspolitik ausreichend sind.

3. Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen neues Alkoholgesetz

Der zu Beantwortung beigelegte Fragebogen schränkt die Antworten zu stark ein. Wir erlauben uns deshalb, nachfolgend ausserhalb des Fragebogens Bemerkungen zu einzelnen Artikeln anzubringen.

Das bisherige Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) gilt für die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung (Art. 1 geltendes AlkG). Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse sind den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen, sofern ihr Alkoholgehalt 15 Volumenprozent, bei Naturweinen aus frischen Weintrauben 18 Volumenprozent nicht übersteigt (Art. 2 Abs. 2 geltendes AlkG). Somit fallen vergorene Getränke wie Wein, Apfelwein und Bier nicht in den Anwendungsbereich des geltenden Alkoholgesetzes.

Mit dem Entwurf des neuen Alkoholgesetzes sollen alle alkoholischen Getränke eine «rechtliche Gleichbehandlung» erfahren. Gemäss Eidgenössischer Alkoholverwaltung rechtfertigt sich «die Ungleichbehandlung von Spirituosen, Bier und Wein» nicht mehr im bisherigen Umfang.

In Art. 105 der Bundesverfassung werden ausdrücklich die gebrannten Wasser in die Bundeskompetenz gestellt. Damit sind implizit die anderen alkoholischen Getränke der Regelung der Kantone überlassen. Für eine Regelung in Bundeskompetenz fehlt demnach die Verfassungsgrundlage. Daran ändert auch eine weite Auslegung von Art. 118 Abs. 2 lit. a BV nichts.



In den Vernehmlassungsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass zuerst Klarheit über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bestehen müsse. Nun wird aber an verschiedenen Stellen eine neue Doppelzuständigkeit geschaffen, was wir entschieden ablehnen. Zu welcher unterschiedlichen Regelung dies führt, hat sich im Bereich des Schutzes vor dem Passivrauchen leider mit grosser Deutlichkeit gezeigt.

Art 1 Zweck

Der verantwortungsvolle Umgang mit alkoholischen Getränken liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Dies lässt sich nicht mit staatlichen Bestimmungen erreichen.

Art. 2 Begriffe

Lit. c Ziff. 2: Der Einbezug von Getränken, die durch Vergärung gewonnen wurden, ist aufgrund der fehlenden Bundeskompetenz abzulehnen. Wie oben ausgeführt, ist der Bund lediglich für gebranntes Wasser zuständig.

Antrag: Streichung von Art. 2 lit. c Ziff. 2.

Art. 3 Werbung für Spirituosen

Abs. 1: Was als sachliche Werbung gilt, ist nicht klar.

Antrag: Abs. 2 lit b: der Ausdruck «Ähnliches» ist zu streichen, da er zu undefiniert ist.

Art. 4 Werbung für die übrigen alkoholischen Getränke

Der ganze Artikel 4 ist mangels Zuständigkeit des Bundes zu streichen.

Absolut abzulehnen ist die in Abs. 3 getroffene Lösung, wonach neben der Bundeslösung auch die Kantone legislieren können. Die Erfahrungen im Bereich des Schutzes vor dem Passivrauchen zeigen klar, zu welcher unbefriedigenden Lösung dies führt, wenn eine gleichlautende Kompetenzdelegation an die Kantone erteilt wird.

Antrag: Streichung von Art. 4

Art. 5 Bewilligungspflicht für den Einzelhandel

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Bewilligungspflicht für den Handel mit Spirituosen nun auf den Handel mit alkoholischen Getränken ausgedehnt werden soll.

Eine Bewilligungspflicht einzuführen, damit die Betriebe, bei welchen Testkäufe durchgeführt werden sollten, bekannt sind, entspricht einer unnötigen Bürokratie.

Art. 8 Abgabebeschränkungen

Abs. 2: Unter dem Untertitel Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke im Einzelhandel wird die Weitergabe verboten.

Soweit die Weitergabe allgemein verboten werden soll, wäre die Überschrift falsch.



Wenn aber, wie die Botschaft vermuten lässt, die Weitergabe kurz nach dem Kauf verboten werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass es für die Läden nicht möglich ist, das Umfeld des Ladens zu kontrollieren. Im Übrigen hat der Verkäufer mit der Bezahlung das alkoholische Getränk erworben, es ist nicht ersichtlich, unter welchem Titel das Verkaufspersonal eingreifen sollte.

Antrag: Streichung von Art. 8 Abs. 2

Art. 9 Testkäufe

Die verschiedenen Branchen führen bereits freiwillig Testkäufe durch und betrachten dieses Instrument als zielführend. Die Testkäufe dienen einer verbesserten Beachtung der Altersvorschriften. Die entsprechenden Erfahrungen fliessen wiederum in die Schulung des Verkaufspersonals ein.

Während von den Branchen selbst durchgeführte Testkäufe problemlos möglich sind, erachten wir Testkäufe durch Behörden als verdeckte Ermittlungen und damit unzulässig. Ausserdem ist mit der heutigen Formulierung, «kantonale und kommunale Behörden» einem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet.

Antrag: Streichung von Art. 9

Art. 10 Kostendeckende Preise

Diese Bestimmung stellt einen massiven Eingriff in die freie Preisgestaltung dar und ist deshalb abzulehnen. Es ist im Weiteren nicht davon auszugehen, dass die Produkte nicht kostendeckend verkauft werden.

Dass der Bundesrat die kostendeckenden Preise berechnen soll, ist realitätsfremd.

Antrag: Streichung von Art. 10

Art. 11 Angebot alkoholfreier Getränke

Diese Bestimmung findet sich bereits heute in über 20 kantonalen Gesetzen. Hier wird eine neue Dualität von neuem Bundesrecht und altem kantonalen Recht geschaffen, was lediglich zu Unklarheiten führt.

Antrag: Streichung von Art. 11

Art. 12

Diese generelle Kompetenzübertragung an den Bund ist abzulehnen. Die Kompetenz soll weiterhin ausschliesslich bei den Kantonen liegen.

Antrag: Streichung von Art. 12

4. Zusammenfassend

Angesichts der vielen Unklarheiten und Doppelspurigkeiten ist das Gesetz zu einer vollständigen Überarbeitung zurück zu weisen.

Wir verweisen im Übrigen auch auf die Eingaben der direkt betroffenen Branchenverbände.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-Mail: totalrevision@eav.admin.ch